

# **ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)**

## **V e r o r d n u n g**

### **über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Vom 28.10.2008

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Krumbach (Schwaben) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände der Schulen und der Kindergärten sowie auf Friedhöfen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis zu 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (5) Weitergehende Pflichten auf Grund sicherheitsrechtlicher Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 LStVG oder auf Grund vollziehbarer Auflagen in Verbindung mit einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bleiben unberührt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

## **§ 3 Ausnahmen von der Leinenpflicht**

- (1) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Krumbach (Schwaben) große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt, oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste Leine oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint

ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen, oder

3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände einer Schule, eines Kindergartens oder auf einem Friedhof mit sich führt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, große Hunde oder Kampfhunde nicht eng an der Leine führt oder bei Bedarf nicht anhält.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(In Kraft seit 07.11.2008)